



AGILA[®]
Hausterversicherung

VERTRAGSWERK

Informationsblätter zu Versicherungsprodukten

OP-KostenschutzSeite 2

Tierkrankenschutz.....Seite 6

HaftpflichtschutzSeite 10

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung,
Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung
(AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)Seite 14

Wichtige Information zur AnzeigepflichtSeite 19

AGILA Haustierversicherung AG
Österreich

Produkt: OP-Kostenschutz 24 (OPS24) 04/2025
OP-Kostenschutz (OPS) 04/2025
OP-Kostenschutz Exklusiv (OPSE) 04/2025

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über Ihre OP-Kostenschutz-Versicherung entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Versicherungsschein, dem Versicherungsantrag und den Vertragsinformationen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen einen OP-Kostenschutz für Ihren Hund oder Ihre Katze an.

Dieser schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Operationen Ihres versicherten Tieres infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Hunde und Katzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal sieben Jahre alt sind. Im Einzelfall ist abweichend von § 5 Abs. 3 der AHKV BB auch die Versicherung eines Tieres mit Vorerkrankung unter Vereinbarung von individuellen Ausschlüssen möglich.

OP-Kostenschutz

- ✓ Ersetzt werden die Kosten von Operationen inkl. unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge (innerhalb von maximal drei Monaten nach der OP) im Rahmen der Honorarempfehlungen der österreichischen Tierärztekammer, soweit kein individueller oder allgemeiner Ausschluss besteht. Als Operation gilt ein chirurgischer Eingriff unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung) zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes. Darüber hinaus werden die Kosten für diagnostische Maßnahmen bis drei Tage vor der Operation, die für ihre Durchführung notwendig sind und unmittelbar im Zusammenhang stehen, übernommen, soweit kein individueller oder allgemeiner Ausschluss besteht.

✓ Versicherungssumme im Versicherungsjahr:

OP-Kostenschutz 24: bis 2.500 EUR
OP-Kostenschutz: bis 5.000 EUR
OP-Kostenschutz Exklusiv: unbegrenzt

Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall und eingereichter Rechnung:

OP-Kostenschutz 24: 20 % auf alle Leistungen
OP-Kostenschutz: keine
OP-Kostenschutz Exklusiv: keine

Verkehrsunfallschutz

- ✓ Erstattung der Tierärztkosten für chirurgische Eingriffe unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung) für die Behandlung unmittelbarer Folgen von Unfällen mit motorisierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr im Rahmen der Honorarempfehlungen der österreichischen Tierärztekammer.

OP-Kostenschutz 24: bis 2.500 EUR
OP-Kostenschutz: bis 5.000 EUR
OP-Kostenschutz Exklusiv: unbegrenzt

Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall und eingereichter Rechnung:

OP-Kostenschutz 24: 20 % auf alle Leistungen
OP-Kostenschutz: keine
OP-Kostenschutz Exklusiv: keine

Reiseschutz im OP-Kostenschutz Exklusiv

- ✓ Erstattung von 50 %, maximal 2.000 EUR pro Versicherungsjahr, der vom Versicherungsnehmer nachweislich geschuldeten Kosten einer mit dem versicherten Tier gebuchten Reise, die wegen tierärztlich bescheinigter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit des versicherten Tieres aufgrund eines chirurgischen Eingriffes unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung) nicht angetreten werden kann, soweit kein individueller oder allgemeiner Ausschluss besteht. Es gilt eine nachrangige Haftung, anderweitige Einstandsverpflichtungen Dritter gehen im Schadenfall vor.



Was ist nicht versichert?

Kosten für:

- ✗ Diät- und Ergänzungsfuttermittel
- ✗ Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände
- ✗ Kastration und Sterilisation (außer bei medizinischer Indikation)
- ✗ Prothesen des Bewegungsapparates
- ✗ Erstellung von Bescheinigungen, Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen, Kennzeichnung des Tieres
- ✗ Behandlungen zur Geburtshilfe, insbesondere Kaiserschnitt
- ✗ Fahrtkosten verursacht durch Hausbesuche eines staatlich zugelassenen Tierarztes
- ✗ Tierheilpraktiker (z. B. Bachblütentherapie, Homöopathie, etc.)
- ✗ Alle mit dem zuvor Benannten in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, insbesondere Konsultationen, Behandlungen oder Operationen (außer Kosten für diagnostische Maßnahmen am Vortag der Operation im OP-Kostenschutz Exklusiv)
- ✗ Gezielte und geplante Behandlungen im Ausland
- ✗ Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Vorerkrankungen
- ✗ Angeborene Krankheiten und Defekte



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Folgen von Epidemien oder Pandemien
- ! Terror oder Kriegsereignisse
- ! Innere Unruhen
- ! Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schifffahrt- oder Bahnkatastrophen)
- ! Zudem werden keine Kosten ersetzt für Impfungen, Wurmkuren, Floh-/Zeckenprophylaxe sowie Zahnsteinentfernungen und alle sonstigen tierärztlichen Behandlungen, die weder ein chirurgischer Eingriff noch dessen Nachbehandlung sind



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz in Österreich
- ✓ Weltweiter Versicherungsschutz inklusive des medizinisch notwendigen Rücktransports des versicherten Tieres nach Österreich während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts:
 - Im Tarif OP-Kostenschutz 24 von bis zu einem Monat
 - In den Tarifen OP-Kostenschutz und OP-Kostenschutz Exklusiv von bis zu zwölf Monaten

Erstattung von Kosten bis zur Höhe der im jeweiligen Land geltenden üblichen Vergütungen der Tierärzte, jedoch maximal die Vergütungen nach der in Deutschland geltenden GOT. Nicht versichert ist die geplante oder gezielte Behandlung im Ausland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefährdende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Versicherungsfall unverzüglich innerhalb von 14 Tagen an.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Schäden müssen spätestens 1 Monat nach Ende des Vertragsjahres gemeldet werden.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen oder uns die Beiträge überweisen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Vertragsbeginn: Am auf die Antragstellung folgenden Tag
Versicherungsschutz: Für Operationen infolge Unfalls/Verkehrsunfalls ab Vertragsbeginn, in allen anderen Fällen einen Monat nach Vertragsbeginn.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Schutz für Ihr Tier frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Schutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Der Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere zwölf Monate, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir einen Monat vor Ablauf der Fest- bzw. Mindestlaufzeit und danach jeweils einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen. Ebenfalls können Sie nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Vertragsinformationen OP-Kostenschutz 24, OP-Kostenschutz und OP-Kostenschutz Exklusiv



Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Informationsblatt, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein.

1. Identität des Versicherers, ladungsfähige Anschrift

AGILA Haustierversicherung AG

Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover, Deutschland
Tel.: +43 800 228 457

www.agila.de | Kontakt: kontakt.agila.de

Vorstand: Marco Brandt, Peter Klingspor, Gerlach Schreiber

Aufsichtsrat: Patrick Döring (Vorsitzender)

Amtsgericht Hannover HR B 54594

VersSt-Nr. 809/V90809021025

Die Gesellschaft betreibt das Versicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der AGILA Haustierversicherung AG besteht in der Versicherung von Krankheits- und Haftpflichtrisiken in Bezug auf Haustiere.

3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen dem Versicherer und Ihnen als Versicherungsnehmer gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Haustier-Krankenversicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und die Besonderen Bedingungen (BB).

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Beiträge für die jeweils vereinbarten Produkte, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6. Beitragszahlung

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung finden Sie unter § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

7. Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben und Ihnen unsere Annahmeerklärung zugegangen ist. Die Annahme erklären wir durch die Übersendung oder Aushändigung des Versicherungsscheins. Sie sind an Ihren Versicherungsantrag 30 Tage nach Abgabe Ihres Antrags gebunden. Ihr Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt.

8. Rücktrittsrecht

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: AGILA Haustierversicherung AG, Breite Straße 6–8, 30159 Hannover, Deutschland oder per E-Mail an widderuf@agila.de. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie die Versicherungspolizze einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

9. Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere zwölf Monate, außer Sie kündigen den Vertrag. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

10. Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Laufzeit verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Nach Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.

11. Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anwendbar. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung des Versicherers liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der VN zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. In Ermangelung eines Wohnsitzes ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des VN maßgeblich. Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den VN muss der Versicherer bei dem Gericht erheben, das für den Wohnsitz des VN zuständig ist. Wenn der VN keinen Wohnsitz hat, ist der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend. Verlegt der VN seinen Wohnsitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

12. Anzuwendende Sprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

13. Wünschen Sie weitere Informationen oder sind Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefonnummer +43 800 228 457 (kostenfrei) zur Verfügung. Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden sein, richten Sie bitte Ihre Beschwerde in Textform an uns (beschwerde@agila.de). Zu jeder Beschwerde werden wir eine Stellungnahme abgeben. Sie können sich mit Beschwerden auch an

- den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, https://vvo.net.vvo.at/vvo.net_Informationen_Beschwerdestelle,
- das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 1010 Wien, Stubenring 1, E-Mail versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at
- die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, office@verbraucherschlichtung.at wenden.

Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) beantragt haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an

- die Internet-Ombudsstelle, Ungargasse 64–66/3/404, 1030 Wien, <https://www.ombudsstelle.at/beschwerde-einreichen/> oder
- die Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) der Europäischen Kommission <https://ec.europa.eu/consumers/odr> wenden.

Wir sind nicht verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Wenn Sie als Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch uns als Versicherer nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Vertragsinformationen OP-Kostenschutz 24, OP-Kostenschutz und OP-Kostenschutz Exklusiv



Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Informationsblatt, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein.

Wir unterliegen als Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

- Versicherungsaufsicht –

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn, Deutschland

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt, auch wenn Sie ein solches außergerichtliches Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen.

14. Datenschutz

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Kunden-Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung des mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrages einschließlich der Schadenregulierung (erforderlich) sowie zu Werbezwecken (optional). | **Rechtsgrundlagen:** Art. 6 Abs. 1 lit. a), b), f) DSGVO. | **Berechtigte Interessen:** Bestehende Kundenbeziehung, Direktwerbung. | **Ihre Datenschutzrechte:** Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch gegen Verarbeitung, Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. | **Speicherdauer:** Für die Laufzeit des Versicherungsvertrages; weitergehende Speicherung, wenn im Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben; im Übrigen bis Widerruf der Einwilligung. | Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt im Rahmen der Vertragserfüllung auf Grundlage von Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO. Einzelheiten auf www.agila.de unter „Datenschutz“. | **Verantwortlicher:** AGILA Haustierversicherung AG, vertr. d. Vorstand, Breite Straße 6–8, 30159 Hannover, Deutschland, datenschutz@agila.de | **Datenschutzbeauftragter:** KINAST Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Nordstraße 17a, 50733 Köln, Deutschland, Tel.: +49 221 2221830, www.kinast.eu

OPS24/OPS/OPS Exklusiv 04/2025 | Österreich

Stand: 04/2025

AGILA Haustierversicherung AG
Österreich

Produkt: Tierkrankenschutz 24 (TKS24) 04/2025
Tierkrankenschutz (TKS) 04/2025
Tierkrankenschutz Exklusiv (TKSE) 04/2025

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über Ihre Tierkrankenschutz-Versicherung entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Versicherungsschein, dem Versicherungsantrag und den Vertragsinformationen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen einen Krankenkomplettschutz für Ihren Hund oder Ihre Katze an.

Dieser schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Erkrankungen Ihres versicherten Tieres infolge eines Versicherungsfalles.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Hunde und Katzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal sieben Jahre (Hunde) bzw. maximal neun Jahre (Katzen) alt sind. Im Einzelfall ist abweichend von § 5 Abs. 3 der AHKV BB auch die Versicherung eines Tieres mit Vorerkrankung unter Vereinbarung von individuellen Ausschlüssen möglich.

Kranken- und Unfallschutz

- ✓ Erstattung der Tierarztkosten im Rahmen der Honorarempfehlungen der österreichischen Tierärztekammer sowie Notdienstgebühr/Zuschläge für ambulante und stationäre Behandlung von Krankheiten und Unfallfolgen bis zur nachfolgend benannten Versicherungssumme inklusive:

Arzneimittel, Unterbringungskosten Tierklinik, Diagnostik (u. a. Röntgen, Labor, Ultraschall, EKG, CT, MRT), physikalische Therapie, homöopathische Behandlung (durch einen niedergelassenen Tierarzt).

- ✓ Erstattung der Kosten für tierärztliche Videosprechstunden, sofern diese von einem staatlich zugelassenen Tierarzt durchgeführt werden. Hierbei erfolgt keine Übernahme der Notdienstgebühr/Zuschläge.

- ✓ Versicherungssumme im Versicherungsjahr:

TKS24: bis zu 500 EUR

TKS: bis zu 600 EUR

TKSE: bis zu 1.100 EUR

Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall und eingereichter Rechnung:

TKS24: 20 % auf alle Leistungen außer tierärztliche Videosprechstunde

TKS und TKSE: keine

OP-Kostenschutz

- ✓ Erstattung der Tierarztkosten im Rahmen der Honorarempfehlungen der österreichischen Tierärztekammer sowie der Notdienstgebühr/Zuschläge, bis zur nachfolgend genannten Versicherungssumme für chirurgische Eingriffe unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung) und deren unmittelbare Nachbehandlung (innerhalb von maximal drei Monaten nach der OP), soweit kein individueller oder allgemeiner Ausschluss besteht.

Im TKSE gilt zudem: die Kosten für diagnostische Maßnahmen bis drei Tage vor der Operation, die für ihre Durchführung notwendig sind und unmittelbar im Zusammenhang stehen, werden übernommen.

- ✓ Versicherungssumme im Versicherungsjahr:

TKS24: bis zu 2.500 EUR

TKS: bis zu 3.000 EUR

TKSE: unbegrenzt

Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall und eingereichter Rechnung:

TKS24: 20 % auf alle Leistungen

TKS und TKSE: ab dem 5. Geburtstag des Hundes jeweils 20 % auf alle Leistungen

Vorsorgeschutz

- ✓ Erstattung von Vorsorgemaßnahmen (Impfung, Wurmkur, Floh-/Zeckenprophylaxe) für Hunde und Katzen im Rahmen der nachfolgend benannten Versicherungssumme pro versichertem Tier und Versicherungsjahr.

Die Versicherungssumme für den Vorsorgeschutz ist Bestandteil der oben benannten Versicherungssumme des Kranken- und Unfallschutzes.

Versicherungssumme im Versicherungsjahr:

TKS24: bis zu 50 EUR

TKS: bis zu 75 EUR

TKSE: bis zu 150 EUR

Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall und eingereichter Rechnung:

TKS24: 20 % auf alle Leistungen | TKS und TKSE: keine

Für Vorsorgemaßnahmen gilt keine Anwendung der Selbstbeteiligung.

Auslandsschutz

- ✓ Weltweiter Versicherungsschutz inklusive des medizinisch notwendigen Rücktransports des versicherten Tieres nach Österreich während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von:



Was ist nicht versichert?

Kosten für:

- ✗ Diät- und Ergänzungsfuttermittel
- ✗ Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände
- ✗ TKS24 und TKS: Kastration und Sterilisation (außer bei medizinischer Indikation)
- ✗ Prothesen des Bewegungsapparates
- ✗ Erstellung von Bescheinigungen, Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen, Kennzeichnung des Tieres
- ✗ Fahrtkosten verursacht durch Hausbesuche eines staatlich zugelassenen Tierarztes
- ✗ Tierheilpraktiker (z. B. Bachblütentherapie, Homöopathie, etc.)
- ✗ Zahnspangen
- ✗ Mehr als eine Zahnsteinentfernung je Vertragsjahr
- ✗ Alle mit dem zuvor Benannten in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, insbesondere Konsultationen, Behandlungen oder Operationen (außer Kosten für diagnostische Maßnahmen am Vortag der Operation im TKSE).
- ✗ Gezielte und geplante Behandlungen im Ausland
- ✗ Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Vorerkrankungen
- ✗ Angeborene Krankheiten und Defekte



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Folgen von Epidemien oder Pandemien
- ! Terror oder Kriegsereignisse
- ! Innere Unruhen
- ! Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schifffahrt- oder Bahnkatastrophen)

TKS24: bis zu zwei Monaten | TKS: bis zu zwölf Monaten
TKSE: bis zu zwölf Monaten.

✓ Versicherungssumme im Versicherungsjahr:

Maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme im Versicherungsjahr.

- ✓ Darüber hinaus im TKSE Erstattung von 50 %, maximal 2.000 EUR pro Versicherungsjahr, der vom Versicherungsnehmer nachweislich geschuldeten Kosten einer mit dem versicherten Tier gebuchten Reise, die wegen tierärztlich bescheinigter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit des versicherten Tieres nicht angetreten werden kann, soweit kein individueller oder allgemeiner Ausschluss besteht. Es gilt eine nachrangige Haftung, anderweitige Einstandsverpflichtungen Dritter gehen im Schadenfall vor.

Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall und eingereichter Rechnung:

TKS24: 20 % auf alle Leistungen | TKS und TKSE: keine

Verkehrsunfallschutz

- ✓ Erstattung der Tierarztkosten im Rahmen der Honorarempfehlungen der österreichischen Tierärztekammer für die Behandlung unmittelbarer Folgen von Unfällen mit motorisierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr.

Es werden zudem auch die Notdienstgebühr/Zuschläge erstattet.

TKS24: bis zu 2.500 EUR

TKS: bis zu 3.000 EUR

TKSE: unbegrenzt

Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall und eingereichter Rechnung:

TKS24: 20 % auf alle Leistungen | TKS und TKSE: keine



Wo bin ich versichert?

- ✓ In Österreich und zeitlich begrenzt (siehe Auslandsschutz) weltweit.

Erstattung von Kosten für Behandlungen im Ausland bis zur Höhe der im jeweiligen Land geltenden üblichen Vergütungen der Tierärzte, jedoch maximal die Vergütungen nach der in Deutschland geltenden GOT. Nicht versichert ist die geplante oder gezielte Behandlung im Ausland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefährdende Umstände zu beseitigen.

- Zeigen Sie uns jeden Versicherungsfall unverzüglich innerhalb von 14 Tagen an.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Schäden müssen spätestens 1 Monat nach Ende des Vertragsjahres gemeldet werden.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im

Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen oder uns die Beiträge überweisen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Vertragsbeginn: Am auf die Antragstellung folgenden Tag
Versicherungsschutz: Für Leistungen im Vorsorgeschutz und für Leistungen infolge Unfalls/Verkehrsunfalls ab Vertragsbeginn, in allen anderen Fällen einen Monat nach Vertragsbeginn.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Schutz für Ihr Tier frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Schutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Der Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere zwölf Monate, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir einen Monat vor Ablauf der Fest- bzw.

Mindestlaufzeit und danach jeweils einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen. Ebenfalls können Sie nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Vertragsinformationen Tierkrankenschutz 24, Tierkrankenschutz und Tierkrankenschutz Exklusiv



Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Informationsblatt, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein.

1. Identität des Versicherers, ladungsfähige Anschrift

AGILA Haustierversicherung AG

Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover, Deutschland

Tel.: +43 800 228 457

www.agila.de | Kontakt: kontakt.agila.de

Vorstand: Marco Brandt, Peter Klingspor, Gerlach Schreiber

Aufsichtsrat: Patrick Döring (Vorsitzender)

Amtsgericht Hannover HR B 54594

VersSt-Nr. 809/V90809021025

Die Gesellschaft betreibt das Versicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der AGILA Haustierversicherung AG besteht in der Versicherung von Krankheits- und Haftpflichtrisiken in Bezug auf Haustiere.

3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen dem Versicherer und Ihnen als Versicherungsnehmer gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Haustier-Krankenversicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und die Besonderen Bedingungen (BB).

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Beiträge für die jeweils vereinbarten Produkte, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6. Beitragszahlung

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung finden Sie unter § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

7. Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben und Ihnen unsere Annahmeerklärung zugegangen ist. Die Annahme erklären wir durch die Übersendung oder Aushändigung des Versicherungsscheins. Sie sind an Ihren Versicherungsantrag 30 Tage nach Abgabe Ihres Antrags gebunden. Ihr Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt.

8. Rücktrittsrecht

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: AGILA Haustierversicherung AG, Breite Straße 6–8, 30159 Hannover, Deutschland oder per E-Mail an widderuf@agila.de. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie die Versicherungspolizze einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

9. Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere zwölf Monate, außer Sie kündigen den Vertrag. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

10. Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Laufzeit verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Nach Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.

11. Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anwendbar. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung des Versicherers liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der VN zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. In Ermangelung eines Wohnsitzes ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des VN maßgeblich. Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den VN muss der Versicherer bei dem Gericht erheben, das für den Wohnsitz des VN zuständig ist. Wenn der VN keinen Wohnsitz hat, ist der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend. Verlegt der VN seinen Wohnsitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

12. Anzuwendende Sprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

13. Wünschen Sie weitere Informationen oder sind Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefonnummer +43 800 228 457 (kostenfrei) zur Verfügung. Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden sein, richten Sie bitte Ihre Beschwerde in Textform an uns (beschwerde@agila.de). Zu jeder Beschwerde werden wir eine Stellungnahme abgeben. Sie können sich mit Beschwerden auch an

- den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, https://vvo.net.vvo.at/vvo.net_Informationen_Beschwerdestelle,
- das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 1010 Wien, Stubenring 1, E-Mail versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at
- die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, office@verbraucherschlichtung.at wenden.

Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) beantragt haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an

- die Internet-Ombudsstelle, Ungargasse 64–66/3/404, 1030 Wien, <https://www.ombudsstelle.at/beschwerde-einreichen/> oder
- die Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) der Europäischen Kommission <https://ec.europa.eu/consumers/odr> wenden.

Wir sind nicht verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Wenn Sie als Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch uns als Versicherer nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Vertragsinformationen Tierkrankenschutz 24, Tierkrankenschutz und Tierkrankenschutz Exklusiv



Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Informationsblatt, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein.

Wir unterliegen als Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

- Versicherungsaufsicht –

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn, Deutschland

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt, auch wenn Sie ein solches außergerichtliches Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen.

14. Datenschutz

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Kunden-Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung des mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrages einschließlich der Schadenregulierung (erforderlich) sowie zu Werbezwecken (optional). | **Rechtsgrundlagen:** Art. 6 Abs. 1 lit. a), b), f) DSGVO. | **Berechtigte Interessen:** Bestehende Kundenbeziehung, Direktwerbung. | **Ihre Datenschutzrechte:** Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch gegen Verarbeitung, Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. | **Speicherdauer:** Für die Laufzeit des Versicherungsvertrages; weitergehende Speicherung, wenn im Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben; im Übrigen bis Widerruf der Einwilligung. | Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt im Rahmen der Vertragserfüllung auf Grundlage von Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO. Einzelheiten auf www.agila.de unter „Datenschutz“. | **Verantwortlicher:** AGILA Haustierversicherung AG, vertr. d. Vorstand, Breite Straße 6–8, 30159 Hannover, Deutschland, datenschutz@agila.de | **Datenschutzbeauftragter:** KINAST Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Nordstraße 17a, 50733 Köln, Deutschland, Tel.: +49 221 2221830, www.kinast.eu

TKS24/TKS/TKS Exklusiv 04/2025 | Österreich

Stand: 04/2025

TIERHALTERHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



AGILA Haustierversicherung AG
Österreich

Produkt: Haftpflichtschutz 24 (HPS24) 04/2025
Haftpflichtschutz (HPS) 04/2025
Haftpflichtschutz Exklusiv (HPSE) 04/2025

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über Ihre Tierhalterhaftpflicht-Versicherung entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Versicherungsschein, dem Versicherungsantrag und den Vertragsinformationen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen einen Tierhalterhaftpflichtschutz für Ihren Hund an. Dieser schützt Sie in Ihrer Eigenschaft als Halter und Hüter von Tieren gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, die Ihr Hund nach Vertragsbeginn verursacht hat.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Tierhalterhaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Versichert sind Schäden an Personen, Sachen oder sich daraus ergebende Vermögensschäden, die auf Ihr Tier zurückzuführen sind und für die Sie in Ihrer Eigenschaft als Halter oder Hüter einstehen müssen.
- ✓ Zusätzliche Leistungen im Tarif Haftpflichtschutz:
 - Haftpflichtschutz auch als privater Züchter und Halter von Schul- und Begegnungshunden
 - Haftpflichtschutz auch während des Einsatzes des versicherten Tieres als Blinden- oder Jagdhund sowie bei der Teilnahme des versicherten Tieres an nicht gewerblichen Schlittenhunderennen
 - Eigenschäden des nichtgewerblichen Hüters des versicherten Tieres sind mitversichert
 - Welpen des versicherten Tieres sind in den ersten zwölf Lebensmonaten mitversichert
 - Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gemietet, geleast oder gepachtet haben
 - Übernahme der Bergungskosten durch Polizei, Feuerwehr oder einen Dritten bis zu maximal 300 EUR pro Schadenfall, wenn bei einem Verkehrsunfall mit einem motorisierten Kraftfahrzeug das Tier verletzt oder getötet wird. Hierunter fallen auch nachgewiesene Leistungen privater Personen, die das Tier von der Straße retten und z. B. zum Tierarzt bringen.
- ✓ Zusätzliche Leistungen im Haftpflichtschutz Exklusiv:
 - Übernahme der Kosten für den tierärztlichen Abbruch der Schwangerschaft bei dem durch das versicherte Tier verursachten, ungewolltem Deckakt ohne weitere aus dem Deckakt resultierende Folgeschäden

Versicherungssumme

Haftpflichtschutz 24

- ✓ Pauschal 10 Mio. EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden.

Haftpflichtschutz

- ✓ Pauschal 16 Mio. EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden, max. jedoch 15 Mio. EUR für eine geschädigte Person im Versicherungsfall.

Haftpflichtschutz Exklusiv

- ✓ Pauschal 20 Mio. EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden, max. jedoch 15 Mio. EUR für eine geschädigte Person im Versicherungsfall.

Gibt es eine Selbstbeteiligung im Schadenfall?

- ✓ 80 EUR pro Schadenfall in den Tarifen Haftpflichtschutz 24 und Haftpflichtschutz.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Je nach Tarif sind die Besonderen Bedingungen zu beachten. Zu den nichtversicherten Risiken gehören z. B.:

- ✗ Über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Schäden
- ✗ Flurschäden und Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt
- ✗ Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen soweit nicht bedingungsgemäß ausdrücklich eingeschlossen
- ✗ Strafen und Bußgelder
- ✗ Eigenschäden des Hüters des versicherten Tieres
- ✗ Landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Tiere



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden, die auf Vorsatz zurückzuführen sind
- ! Ansprüche mitversicherter Personen und in häuslicher Gemeinschaft lebender Angehöriger
- ! Terror oder Kriegsereignisse
- ! Innere Unruhen
- ! Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schifffahrt- oder Bahnkatastrophen)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz in Österreich
- ✓ Weltweiter Versicherungsschutz während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts:
 - Im Tarif Haftpflichtschutz 24 von bis zu zwei Monaten
 - In den Tarifen Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv von bis zu zwölf Monaten



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefährdende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Versicherungsfall unverzüglich innerhalb von 14 Tagen an.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Schäden müssen spätestens 1 Monat nach Ende des Vertragsjahres gemeldet werden.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen oder uns die Beiträge überweisen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Vertragsbeginn: Am auf die Antragstellung folgenden Tag
Versicherungsschutz: Ab Vertragsbeginn.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Schutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Der Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere zwölf Monate, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir einen Monat vor Ablauf der Fest- bzw. Mindestlaufzeit kündigen. Danach können Sie im Tarif Haftpflichtschutz 24 jeweils einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres und in den Tarifen Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv täglich in Textform kündigen. Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigen.

Vertragsinformationen Haftpflichtschutz 24, Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv



Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Informationsblatt, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein.

1. Identität des Versicherers, ladungsfähige Anschrift

AGILA Haustierversicherung AG

Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover, Deutschland

Tel.: +43 800 228 457

www.agila.de | Kontakt: kontakt.agila.de

Vorstand: Marco Brandt, Peter Klingspor, Gerlach Schreiber

Aufsichtsrat: Patrick Döring (Vorsitzender)

Amtsgericht Hannover HR B 54594

VersSt-Nr. 809/V90809021025

Die Gesellschaft betreibt das Versicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der AGILA Haustierversicherung AG besteht in der Versicherung von Krankheits- und Haftpflichtrisiken in Bezug auf Haustiere.

3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen dem Versicherer und Ihnen als Versicherungsnehmer gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Haustier-Krankenversicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und die Besonderen Bedingungen (BB).

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Beiträge für die jeweils vereinbarten Produkte, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6. Beitragszahlung

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung finden Sie unter § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

7. Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben und Ihnen unsere Annahmeerklärung zugegangen ist. Die Annahme erklären wir durch die Übersendung oder Aushändigung des Versicherungsscheins. Sie sind an Ihren Versicherungsantrag 30 Tage nach Abgabe Ihres Antrags gebunden. Ihr Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt.

8. Rücktrittsrecht

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: AGILA Haustierversicherung AG, Breite Straße 6–8, 30159 Hannover, Deutschland oder per E-Mail an widderuf@agila.de. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie die Versicherungspolizze einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

9. Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere zwölf Monate, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

10. Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Laufzeit verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Nach Eintritt des Versicherungsfalles haben sowohl Sie als auch wir das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.

11. Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anwendbar. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung des Versicherers liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der VN zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. In Ermangelung eines Wohnsitzes ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des VN maßgeblich. Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den VN muss der Versicherer bei dem Gericht erheben, das für den Wohnsitz des VN zuständig ist. Wenn der VN keinen Wohnsitz hat, ist der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend. Verlegt der VN seinen Wohnsitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

12. Anzuwendende Sprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

13. Wünschen Sie weitere Informationen oder sind Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefonnummer +43 800 228 457 (kostenfrei) zur Verfügung. Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden sein, richten Sie bitte Ihre Beschwerde in Textform an uns (beschwerde@agila.de). Zu jeder Beschwerde werden wir eine Stellungnahme abgeben. Sie können sich mit Beschwerden auch an

- den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, https://vvo.net.vvo.at/vvo.net_Informationen_Beschwerdestelle,
- das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 1010 Wien, Stubenring 1, E-Mail versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at
- die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, office@verbraucherschlichtung.at wenden.

Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) beantragt haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an

- die Internet-Ombudsstelle, Ungargasse 64–66/3/404, 1030 Wien, <https://www.ombudsstelle.at/beschwerde-einreichen/> oder
- die Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) der Europäischen Kommission <https://ec.europa.eu/consumers/odr> wenden.

Wir sind nicht verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Wenn Sie als Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch uns als Versicherer nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Vertragsinformationen Haftpflichtschutz 24, Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv



Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Informationsblatt, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein.

Wir unterliegen als Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

- Versicherungsaufsicht –

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn, Deutschland

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt, auch wenn Sie ein solches außergerichtliches Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen.

14. Datenschutz

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Kunden-Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung des mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrages einschließlich der Schadenregulierung (erforderlich) sowie zu Werbezwecken (optional). | **Rechtsgrundlagen:** Art. 6 Abs. 1 lit. a), b), f) DSGVO. | **Berechtigte Interessen:** Bestehende Kundenbeziehung, Direktwerbung. | **Ihre Datenschutzrechte:** Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch gegen Verarbeitung, Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. | **Speicherdauer:** Für die Laufzeit des Versicherungsvertrages; weitergehende Speicherung, wenn im Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben; im Übrigen bis Widerruf der Einwilligung. | Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt im Rahmen der Vertragserfüllung auf Grundlage von Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO. Einzelheiten auf www.agila.de unter „Datenschutz“. | **Verantwortlicher:** AGILA Haustierversicherung AG, vertr. d. Vorstand, Breite Straße 6–8, 30159 Hannover, Deutschland, datenschutz@agila.de | **Datenschutzbeauftragter:** KINAST Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Nordstraße 17a, 50733 Köln, Deutschland, Tel.: +49 221 2221830, www.kinast.eu

HPS24/HPS/HPS Exklusiv 04/2025 | Österreich

Stand: 04/2025

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)

Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden.
Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

In den Allgemeinen Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) werden Regelungen getroffen, die für alle nach § 1 wählbaren Produkte gelten. Innerhalb der Produkte können die in § 1 der Besonderen Bedingungen (BB) genannten unterschiedliche Tarife gewählt werden. Die Besonderen Bedingungen (BB) enthalten Regelungen, die produkt- oder tarifspezifisch sind, und ergänzen die AHKV.

A Allgemeine Bedingungen (AHKV)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweils gewählten Produkts (Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und/oder OP-Kostenschutz-Versicherung) sowie des dazu vereinbarten Tarifs (s. hierzu die Besonderen Bedingungen). Die verschiedenen Produkte können nebeneinander abgeschlossen werden. Es ist aber auch möglich, lediglich ein einzelnes Produkt abzuschließen.

§ 2 Grenzen der Leistungspflicht des Versicherers

1. Versicherungsschutz gewährt der Versicherer maximal bis zur Höhe der vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme im Versicherungsjahr.
2. Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, zieht der Versicherer diese von jeder eingereichten Rechnung von seiner Entschädigungsleistung ab. Ob und in welcher Höhe eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

§ 3 Dauer der Versicherung, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Wartezeiten

1. Der Versicherungsvertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform (Brief, Fax, E-Mail) zugegangen ist.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein jeweils genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer (nachfolgend VN genannt) den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig gemäß § 5 Absatz 2 gezahlt hat. Davon abweichend gelten für die Produkte Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung Wartezeiten nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen (s. § 8 BB).
4. Nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Dem Versicherer steht dieses Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalles nicht zu. Der Verzicht des Kündigungsrechts seitens des Versicherers gilt nicht für folgende Tarife:
 - Haftpflichtschutz 24
 - Haftpflichtschutz
 - Haftpflichtschutz Exklusiv
5. Bei Kündigung wegen Zahlungsverzug ist für den VN die Zahlung einer Konventionalstrafe von 25 % des Netto-Jahresbeitrages an den Versicherer gem. § 40 VersVG ausbedungen.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung, Erstattung von Schäden im Ausland

1. Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Österreich. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland bis zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitraum besteht auch ohne gesonderte Vereinbarung weltweit Versicherungsschutz.
2. Kosten im Ausland werden im Rahmen dieser Versicherung nur bis zur Höhe der im jeweiligen Land geltenden üblichen Vergütungen der Tierärzte erstattet, jedoch maximal die Vergütungen nach der in Deutschland geltenden Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (im Folgenden: GOT). Nicht versichert ist die geplante oder gezielte Behandlung im Ausland.

§ 5 Versicherungsbeitrag, Selbstbeteiligungen, Schadenstaffelungen

1. Der für das Versicherungsjahr bemessene Versicherungsbeitrag ist je nach bei Vertragsschluss getroffener Vereinbarung in monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen Beiträgen oder als Jahresbeitrag jeweils im Voraus zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Der Versicherungsbeitrag enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten der Änderung folglich ihre Beiträge entsprechend.

2. Die Fälligkeit des ersten Beitrags und weiterer Beiträge (Folgebeiträge) sind im Versicherungsschein benannt.
3. Der VN hat den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn er bis zum Fälligkeitstermin (Absatz 2) alles getan hat, damit der Beitrag beim Versicherer eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
 - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Der Kontoinhaber hat einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.
4. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne das Verschulden des VN nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Hat der VN zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag:

1. Wenn der VN den ersten Beitrag nicht rechtzeitig und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung gezahlt hat, kann der Versicherer – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten.
 2. Ist der erste Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der VN an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
 3. Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und Abs. 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den VN dabei auf diese hingewiesen hat.
- #### Folgebeitrag:
4. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem VN auf dessen Kosten in schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift.
 5. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der VN zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der VN an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
 6. Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der VN mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der VN in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der VN bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen.
 7. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der VN innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

§ 7 Anpassung des Beitrages

1. Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z. B. erreichtes Alter, Schadenaufwand und -häufigkeit, individueller Schadenaufwand, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung) für gleichartige Risiken unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem Verbraucherpreis-Index VPI 2010, bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) dem entsprechenden Nachfolgeindex herangezogen werden.
2. Ergibt eine Neukalkulation einen vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag je Tarif um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, ihn um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann den Beitrag je Tarif einmal pro Versicherungsjahr ändern.
3. Die Beitragsanpassung wird dem VN mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Anpassung mitgeteilt.
4. Bei Erhöhung des Beitrags ohne gleichzeitige Erhöhung des Versicherungsschutzes kann der VN den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragsanpassung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kosten-schutzversicherung (AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)



Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden.
Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§8 Vorvertragliche Anzeigepflicht

- 1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände:**
Der VN hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem VN nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 ausdrücklich und in geschriebener Form stellt. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des VN in Betracht. Der VN kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.
- 2. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes:**
Verletzt der VN seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des VN unterblieben ist; hat jedoch der VN einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.
- 3. Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers:**
Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt ist gegenüber dem VN zu erklären.
- 4. Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Wenn der Versicherer den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anfecht, erlischt der Versicherungsvertrag und der Versicherer wird jedenfalls leistungsfrei.

§9 Obliegenheiten

- 1. Vor Eintritt des Versicherungsfalles:**
Der VN muss alle möglichen und ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um Krankheiten und Unfälle des versicherten Tiers zu vermeiden. Dies bedeutet zum Beispiel, dass der VN das Tier ordentlich mit Wasser und Futter versorgen sowie empfohlene Impfungen des Tieres und andere gesundheitliche Maßnahmen, wenn diese angeraten werden, vornehmen lassen muss. Zur Vermeidung von Unfällen sind die allgemein gültigen/behördlichen Vorschriften zur Sicherheit des Tieres (bspw. Leinen- oder Maulkorbzwang) einzuhalten.
Weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles können sich für die einzelnen Produkte aus den BB ergeben. Sollte sich zwischen Antragstellung und Annahme des Vertrages eine Veränderung des Gesundheitszustandes des zu versichernden Tieres ergeben, so ist der Antragsteller verpflichtet, den Versicherer unverzüglich zu informieren. Der Versicherer behält sich das Recht vor, den Versicherungsschutz in diesem Fall anzupassen.
- 2. Bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalles:**- 2.1** Der VN hat Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.
- 2.2** Weitere Obliegenheiten bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalles können sich für die einzelnen Produkte aus den BB ergeben.

3. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Vor Eintritt des Versicherungsfalles:

- 3.1** Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist (§ 9 Ziffer 1) ist, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- 3.2** Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- 3.3** Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom VN zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit der Ziffer 2.2 - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- 3.4** Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist (§ 9 Ziffer 2), tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

§10 Schlussbestimmungen

- 1.** Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Österreich entgegenstehen.
- 2.** Anzeigen und Erklärungen des VN sind – soweit nicht gesondert geregelt – in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) an den Versicherer zu richten.
- 3.** Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung des Versicherers liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der VN zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. In Ermangelung eines Wohnsitzes ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des VN maßgeblich.
- 4.** Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den VN muss der Versicherer bei dem Gericht erheben, das für den Wohnsitz des VN zuständig ist. Wenn der VN keinen Wohnsitz hat, ist der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend.
- 5.** Verletzt der VN seinen Wohnsitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.
- 6.** Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)



Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden.
Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

B. Besondere Bedingungen (BB)

Für die einzelnen Produkte (Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutz-Versicherung) gelten ergänzend die folgenden BB.

I. Tierhalter-Haftpflichtversicherung

§1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1. Versicherungsschutz besteht in der Tierhalter-Haftpflichtversicherung für den Fall, dass der VN wegen eines nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 3 Absatz 1 AHKV und während der Laufzeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist.
2. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des VN von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der VN aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom VN ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des VN mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den VN binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
3. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des VN abzugeben. Im Fall eines Rechtsstreits bevollmächtigt der VN den Versicherer zur Führung dieses Rechtsstreits auf seine Kosten im Namen des VN.

§2 Versicherte Gefahren und Kosten

Welche Gefahren und Kosten versichert sind, hängt davon ab, welcher Tarif innerhalb des Produkts Tierhalterhaftpflicht-Versicherung vereinbart ist. Es sind die Tarife Haftpflichtschutz 24, Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv zu unterscheiden. Welcher Tarif vereinbart ist, lässt sich dem Versicherungsschein entnehmen. Die jeweiligen Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen sind ebenfalls dem Versicherungsschein zu entnehmen.

2.1 Haftpflichtschutz 24:

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang, der sich dem Versicherungsschein entnehmen lässt, auf die gesetzliche Haftpflicht des VN als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens als Halter und Hüter ohne gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zweck von im Versicherungsschein genannten Tieren.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang ebenso auf die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens des durch den Tierhalter beauftragten Hüters von im Versicherungsschein genannten Tieren.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang ebenso während des Einsatzes des versicherten Tieres als Blinden- oder Jagdhund sowie bei der Teilnahme des versicherten Tieres an nicht gewerblichen Schlittenhunderennen.

2.2 Haftpflichtschutz:

Über den Umfang des Tarifs Haftpflichtschutz 24 hinaus sind unter dem Tarif Haftpflichtschutz folgende Gefahren und Kosten versichert:

1. Haftpflichtschutz auch als privater Züchter und Halter von Schul- und Begegnungshunden,
2. Haftpflichtschutz auch während des Einsatzes des versicherten Tieres als Blinden- oder Jagdhund sowie bei der Teilnahme des versicherten Tieres an nicht gewerblichen Schlittenhunderennen,
3. Eigenschäden des nichtgewerblichen Hüters des versicherten Tieres sind mitversichert,
4. Welpen des versicherten Tieres sind in den ersten zwölf Lebensmonaten mitversichert,
5. Schäden an fremden Sachen, die der VN oder mitversicherte Personen gemietet, geleast oder gepachtet haben,
6. Übernahme der Bergungskosten durch Polizei, Feuerwehr oder einen Dritten bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Limit, wenn bei einem Verkehrsunfall mit einem motorisierten Kraftfahrzeug das Tier verletzt oder getötet wird. Hierunter fallen auch nachgewiesene Leistungen privater Personen, die das Tier von der Straße retten und z. B. zum Tierarzt bringen.

2.3 Haftpflichtschutz Exklusiv:

Über den Umfang des Tarifs Haftpflichtschutz hinaus sind unter dem Tarif Haftpflichtschutz Exklusiv folgende Gefahren und Kosten versichert:

1. Übernahme der Kosten für den tierärztlichen Abbruch der Schwangerschaft bei dem durch das versicherte Tier verursachten, ungewolltem Deckakt ohne weitere aus dem Deckakt resultierende Folgeschäden.

§3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

In allen Tarifen innerhalb des Produkts Tierhalterhaftpflicht-Versicherung sind die folgenden Gefahren und Kosten nicht versichert:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, insbesondere wenn sie durch Ausübung der Jagd begründet sind, und nicht ausdrücklich unter den Tarifen „Haftpflichtschutz“ und „Haftpflichtschutz Exklusiv“ nach Maßgabe von § 3 Ziffer 2.2 oder 2.3 mitversichert sind,
2. Ansprüche auf andere an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen, z. B. Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen,
3. Haftpflichtansprüche aus Flurschäden,
4. Haftpflichtansprüche aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt (Abweichendes gilt lediglich im Tarif Haftpflichtschutz Exklusiv nach Maßgabe von § 3 Ziffer 2.3, unter 1.),
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der VN gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind oder die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind; hiervon ausgenommen sind die Tarife „Haftpflichtschutz“ und „Haftpflichtschutz Exklusiv“, soweit solche Ansprüche nach Maßgabe von § 3 Ziffer 2.2 oder 2.3 BB ausdrücklich mitversichert sind,
6. Versicherungsansprüche aller Personen, auf deren vorsätzliches Verhalten der Schaden zurückzuführen ist,
7. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Verwandten und Lebenspartnern des VN, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben,
8. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den VN und Eigenschäden des Hüters des versicherten Tieres; hiervon ausgenommen sind die Tarife „Haftpflichtschutz“ und „Haftpflichtschutz Exklusiv“, soweit solche Ansprüche nach Maßgabe von § 3 Ziffer 2.2 oder 2.3 BB ausdrücklich mitversichert sind,
9. Strafen und Bußgelder,
10. Schäden durch Kernenergie, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schiff-fahrt- oder Bahnkatastrophen sowie Epidemien und Pandemien).

§4 Besondere Obliegenheiten in der Tierhalterhaftpflicht-Versicherung

Ergänzend zu § 9 Abs. 1 und 2 AHKV trifft den Versicherungsnehmer vor und bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalles in allen Tarifen des Produkts Tierhalterhaftpflicht-Versicherung die folgende Obliegenheit: Auf Verlangen des Versicherers hat der VN besonders gefährdende Umstände, aus denen Haftpflichtansprüche entstehen können, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, soweit der Versicherer dies billigerweise verlangen kann. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

II. Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutz-Versicherung

§5 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Haustiere, die im Versicherungsschein bezeichnet sind.
2. Es können gesunde Tiere ab dem tariflich oder vertraglich vereinbarten Lebensmonat bis zur Vollendung des vereinbarten Lebensjahres aufgenommen werden.
3. Als nicht gesund und damit nicht versicherungsfähig gelten Tiere mit chronischen oder akuten Erkrankungen sowie mit Anzeichen oder Symptomen einer rassespezifischen Erkrankung, es sei denn, die Erkrankung erfordert in Zukunft keinerlei medizinische Behandlung.
4. Im Einzelfall können, abweichend von § 5 Ziff. 2 und 3 AHKV BB, nach individueller Überprüfung auch Tiere mit Vorerkrankungen in einem reduzierten Umfang (Ausschluss von Vorerkrankungen) versichert werden. Ein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Policierung besteht nicht.

§6 Versicherte Gefahren und Kosten

Welche Gefahren und Kosten versichert sind, hängt davon ab, welche Tarife innerhalb des jeweiligen Produktes abgeschlossen wurden. Im Produkt Tierkrankenschutz-Versicherung sind die Tarife Tierkrankenschutz 24, Tierkrankenschutz und Tierkrankenschutz Exklusiv zu unterscheiden. Im Produkt OP-Kostenschutz-Versicherung sind die Tarife OP-Kostenschutz 24, OP-Kostenschutz und OP-Kostenschutz Exklusiv zu unterscheiden. Welcher Tarif zu welchem Produkt vereinbart ist, lässt sich dem Versicherungsschein entnehmen. Die jeweiligen Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen sind ebenfalls dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)



Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden.
Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

6.1 Tierkrankenschutz-Versicherung:

Versichert sind Hunde und Katzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal sieben Jahre (Hunde) bzw. maximal neun Jahre (Katzen) alt sind oder die nach individueller Gesundheitsprüfung mit Ausschlüssen bzw. verringertem Schutz versichert wurden. Soweit ein Ausschluss vereinbart wurde, begrenzt der Ausschluss den nachstehenden Leistungskatalog.

Kranken- und Unfallschutz:

1. Tritt bei einem versicherten Tier nach Beginn des Versicherungsschutzes eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem VN die durch Originalrechnung eines staatlich zugelassenen Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im Rahmen der Honorarempfehlungen der österreichischen Tierärztekammer sowie Notdienstgebühr/Zuschläge für ambulante und stationäre Behandlung von Krankheits- und Unfallfolgen im vereinbarten Umfang einschließlich Arzneimittelkosten sowie Kosten für die notwendige Unterbringung in einer Tierklinik, Diagnostik (u.a. Röntgen, Labor, Ultraschall, EKG, CT, MRT), physikalische Therapie, homöopathische Behandlung durch einen niedergelassenen Tierarzt sowie Kosten für tierärztliche Videosprechstunden, sofern diese von einem staatlich zugelassenen Tierarzt durchgeführt werden (hierbei erfolgt keine Übernahme der Notdienstgebühr/Zuschläge), soweit kein Ausschluss vereinbart wurde. Als Schadendatum gilt das jeweilige Datum der Behandlung. Je Versicherungsjahr erstattet der Versicherer maximal die Kosten bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Als Unfall gilt im Sinne dieser Bedingungen, wenn das versicherte Tier durch ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

OP-Kostenschutz:

2. Tritt bei einem versicherten Tier nach Beginn des Versicherungsschutzes eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die einen chirurgischen Eingriff unter Anästhesie (Narkose, regionale Schmerzausschaltung) erforderlich macht, bei dem die Haut, die Schleimhaut und/oder das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden, so ersetzt der Versicherer dem VN die durch Originalrechnung eines staatlich zugelassenen Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im Rahmen der Honorarempfehlungen der österreichischen Tierärztekammer sowie Notdienstgebühr/Zuschläge, soweit kein Ausschluss vereinbart wurde. Der Versicherer ersetzt darüber hinaus die unmittelbare Nachbehandlung chirurgischer Eingriffe innerhalb von maximal drei Monaten nach dem Eingriff.
3. Allein im Tarif Tierkrankenschutz Exklusiv werden die Kosten für diagnostische Maßnahmen bis zu drei Tage vor einem chirurgischen Eingriff im Sinne von Ziffer 2, die für dessen Durchführung notwendig waren und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem standen, übernommen.

Vorsorgeschutz:

6. Im Vorsorgeschutz ersetzt der Versicherer die Kosten folgender Vorsorgemaßnahmen im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang: Impfungen, Wurmuren, Floh-/Zeckenprophylaxe für Hunde und Katzen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen des Kranken- und Unfallschutzes pro versichertem Tier und Versicherungsjahr, soweit kein Ausschluss vereinbart wurde. Die Versicherungssumme für den Vorsorgeschutz ist Bestandteil der Versicherungssumme des Kranken- und Unfallschutzes.

Auslandsschutz:

7. Es besteht weltweiter Versicherungsschutz, der die Kosten für den medizinisch notwendigen Rücktransport des versicherten Tieres nach Österreich während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes umfasst. Als ein vorübergehender Auslandsaufenthalt im Sinne von Satz 1 gilt im Tarif Tierkrankenschutz 24 ein Auslandsaufenthalt von bis zu 2 Monaten, in den Tarifen Tierkrankenschutz und Tierkrankenschutz Exklusiv jeweils ein Auslandsaufenthalt von bis zu 12 Monaten.
8. Allein im Tarif Tierkrankenschutz Exklusiv erstattet der Versicherer einen, im Versicherungsschein genannten, Teil der vom VN nachweislich geschuldeten Kosten einer mit dem versicherten Tier gebuchten Reise, die wegen tierärztlich bescheinigter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit des versicherten Tieres nicht angetreten werden kann.
9. Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d.h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag dieser Versicherung vor. Darauf, ob tatsächlich Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag gewährt wird, kommt es nicht an. Dem VN steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall dem Versicherer, dann wird dieser auch insoweit in Vorleistung treten. Der VN ist verpflichtet, alle Informationen über den weiteren Versicherungsvertrag, insbesondere Versicherer, Vertragsnummer sowie Police und Bedingungen gegenüber dem Versicherer mitzuteilen.
10. Die Versicherungssumme für den Auslandsschutz ist Bestandteil der Versicherungssumme des Kranken- und Unfallschutzes.

Verkehrsunfallschutz:

11. Tritt bei einem versicherten Tier nach Beginn des Versicherungsschutzes nach

Eintritt eines Verkehrsunfalls mit einem motorisierten Fahrzeug (auch E-Motor und Elektrokleinstfahrzeuge) im öffentlichen Straßenverkehr eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die unmittelbar eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem VN die durch Originalrechnung eines staatlich zugelassenen Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im Rahmen der Honorarempfehlungen der österreichischen Tierärztekammer sowie Notdienstgebühr/Zuschläge, soweit kein Ausschluss vereinbart wurde. Der Versicherer ist berechtigt, vor Entschädigungsleistung die polizeilichen Unterlagen zum Unfall anzufordern bzw. Akteneinsicht bei den zuständigen Behörden zu nehmen. Der VN ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität und Kontaktdaten des Schädigers zu erlangen und diese dem Versicherer mitzuteilen.

6.2 OP-Kostenschutz-Versicherung:

Versichert sind Hunde und Katzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal sieben Jahre alt sind oder die nach individueller Gesundheitsprüfung mit Ausschlüssen bzw. verringertem Schutz versichert wurden. Soweit ein Ausschluss vereinbart wurde, begrenzt der Ausschluss den nachstehenden Leistungskatalog.

OP-Kostenschutz:

1. Im OP-Kostenschutz ersetzt der Versicherer die Kosten eines medizinisch notwendigen chirurgischen Eingriffs unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung), bei dem die Haut, die Schleimhaut und/oder das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden, inklusive der Versorgung von Wunden und unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge innerhalb von maximal drei Monaten nach dem Eingriff im Rahmen der Honorarempfehlungen der österreichischen Tierärztekammer, soweit kein Ausschluss vereinbart wurde.
2. Kosten für diagnostische Maßnahmen werden bis zu drei Tage vor einem chirurgischen Eingriff im Sinne von Ziffer 1, die für dessen Durchführung notwendig waren und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem standen, übernommen, soweit kein Ausschluss vereinbart wurde.

Verkehrsunfallschutz:

3. Der Verkehrsunfallschutz umfasst Tierarztkosten für chirurgische Eingriffe unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung), bei dem die Haut, die Schleimhaut und/oder das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden, und tierärztliche Behandlungen je nach abgeschlossenem Tarif als unmittelbare Folgen eines von einem motorisierten Verkehrsteilnehmer (auch E-Motor und Elektrokleinstfahrzeuge) verursachten Unfalls im öffentlichen Straßenverkehr im Rahmen der Honorarempfehlungen der österreichischen Tierärztekammer, soweit kein Ausschluss besteht. Der Versicherer ist berechtigt, vor Entschädigungsleistung die polizeilichen Unterlagen zum Unfall anzufordern bzw. Akteneinsicht bei den zuständigen Behörden zu nehmen. Der VN ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität und Kontaktdaten des Schädigers zu erlangen und diese dem Versicherer mitzuteilen.

Reiseschutz:

4. Allein im Tarif OP-Kostenschutz Exklusiv erstattet der Versicherer einen, im Versicherungsschein genannten, Teil der vom VN nachweislich geschuldeten Kosten einer mit dem versicherten Tier gebuchten Reise, die wegen tierärztlich bescheinigter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit des versicherten Tieres aufgrund eines chirurgischen Eingriffes unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung) nicht angetreten werden kann.
5. Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d.h. Sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag dieser Versicherung vor. Darauf, ob tatsächlich Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag gewährt wird, kommt es nicht an. Dem VN steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall dem Versicherer, dann wird dieser auch insoweit in Vorleistung treten. Der VN ist verpflichtet, alle Informationen über den weiteren Versicherungsvertrag, insbesondere Versicherer, Vertragsnummer sowie Police und Bedingungen gegenüber dem Versicherer mitzuteilen.

§7 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

1. Freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Krankheit, einem Unfall oder einer Fehlentwicklung stehen oder medizinisch nicht notwendig sind (z.B. Physiotherapie ohne medizinische Notwendigkeit),
2. Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten,
3. Psychotherapeutische Behandlungen,
4. Diät- und Ergänzungsfuttermittel, z.B. Hustensaft und Durchfallpräparate,
5. Pflegezubehör, medizinische Shampoos und Bedarfsgegenstände,
6. Zahnsplangen,
7. Mehr als eine Zahnsteinentfernung je Vertragsjahr,
8. Prothesen des Bewegungsapparates,
9. Tierheilpraktiker, (z.B. Bachblütentherapie, Homöopathie, etc.)
10. Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten, Fahrtkosten verursacht durch

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)



Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden.
Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

- Hausbesuche eines staatlich zugelassenen Tierarztes, Rezept- und Rechnungsgebühren, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres,
11. Bei Vertragsabschluss bereits bestehende (Vor-)Erkrankungen oder Symptome von Erkrankungen, die Ihnen bekannt waren oder von einem Tierarzt vermerkt wurden, und alle damit verbundenen Behandlungen sowie angeborene Defekte und Krankheiten.
 12. Behandlungen, die einem vereinbarten Ausschluss unterliegen, die vor Antragstellung bereits vorhanden waren oder erkennbare Symptome bestanden. Zudem sind Krankheiten ausgeschlossen, die zwischen Antragstellung und Policierung auftreten, soweit diese nicht auf einem Unfall oder Verkehrsunfall beruhen.
 13. Im OP-Kostenschutz und den Tarifen Tierkrankenschutz²⁴ und Tierkrankenschutz werden zudem keine Kosten Kastration und Sterilisation ersetzt, außer es liegt eine medizinische Indikation vor.
 14. Im OP-Kostenschutz werden zudem keine Kosten ersetzt für Impfungen, Wurmuren, Floh-/Zeckenprophylaxe sowie Zahnsteinentfernungen und Behandlungen zur Geburtshilfe, insbesondere Kaiserschnitt. Als Maßnahme der Geburtshilfe gilt auch ein Eingriff zur Behandlung im Rahmen von Totgeburten.
 15. Geplante und gezielte Behandlungen im Ausland.
 16. Chirurgische Eingriffe (auch Maßnahmen am Gebiss des Haustiers), die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben,
 17. Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
 18. Behandlungen und Krankheiten, die während der Wartezeit diagnostiziert oder durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Unfälle und Vorsorgemaßnahmen,
 19. Schäden, die dadurch entstehen, dass der Hund zur Ausübung von jagdlichen oder gewerblichen/beruflichen Tätigkeiten (z. B. als Wach- oder Spürhund) eingesetzt wird,
 20. Alle Schäden, die in Zusammenhang mit einem oder mehreren Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) stehen,
 21. Dieses gilt auch für alle mit Ziffer 1–20 in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, insbesondere Konsultationen, Behandlungen oder Operationen.
- Ausgeschlossen sind darüber hinaus Schäden infolge von Epidemien oder Pandemien oder durch Kernenergie, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schiff- oder Bahnkatastrophen)

§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes, Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt für Leistungen im Vorsorgeschutz im Produkt Tier-

krankenschutz-Versicherung und für Leistungen infolge Unfalls/ Verkehrsunfalls in den Produkten OP-Kostenschutz-Versicherung und Tierkrankenschutz-Versicherung mit dem Vertragsbeginn; in allen anderen Fällen beginnt der Versicherungsschutz einen Monat nach Vertragsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit ist zusätzlich im Versicherungsschein angegeben.

§ 9 Tierarztwahl (dies gilt für die OP- und Tierkrankenschutz-Tarife)

Der VN ist in der Wahl der Tierarztpraxis frei; es muss sich jedoch um einen staatlich zugelassenen Tierarzt handeln. Der Versicherer kann im Einzelfall Tierarztpraxen durch vorherige Ankündigung in Form einer schriftlichen Mitteilung an die in Betracht kommenden VN von der Behandlung der versicherten Tiere ausschließen.

§ 10 Besondere Obliegenheiten

Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutz-Versicherung:

1. In den Produkten Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutz-Versicherung gibt der VN dem Versicherer auf Verlangen die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen und wird hierzu alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit diese billigerweise vom Versicherer verlangt werden können. Der VN ermächtigt die behandelnden Tierärzte alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die erforderlichen Auskünfte/Unterlagen selbst beizubringen.
2. Zudem hat der VN in beiden Produkten die Originalrechnungen des Tierarztes für Behandlungen des versicherten Tieres innerhalb des Versicherungsjahres unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ende des jeweiligen Versicherungsjahres, an den Versicherer zu übermitteln.
3. Ergänzend zu § 9 Abs. 2 AHKV trifft den Versicherungsnehmer bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls in allen Tarifen der Produkte der Tierkrankenschutz-Versicherung und der OP-Kostenschutz-Versicherung die folgende Obliegenheit: Sollte das versicherte Tier bei Vertragsabschluss bereits Vorerkrankungen haben, muss der VN den Schaden über einen der folgenden Kanäle melden: Online, über das Kundenportal oder per AGILA-App. Eine Einreichung per E-Mail ist in diesem Fall nicht möglich.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung:

4. Der VN hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eintritt in Textform anzuzeigen.

AHKV BB 04/2025 | Österreich

Mitteilung nach § 16–22 VersVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit der Versicherer den Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen kann, ist es notwendig, dass die Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Es sind auch solche Umstände anzugeben, die scheinbar nur geringe Bedeutung haben.

Zu beachten: der Versicherungsschutz ist gefährdet, wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können der nachstehenden Information entnommen werden.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Der VN hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Ist der beschriebenen vorvertraglichen Anzeigepflicht zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

Der Versicherer kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

Im Fall des Rücktritts erlischt der Versicherungsvertrag und es besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Wenn der Versicherer den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anfechtet, erlischt der Versicherungsvertrag und der Versicherer wird jedenfalls leistungsfrei.

2. Ausübung der Rechte durch den Versicherer

Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

3. Stellvertretung durch eine andere Person

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

Die vollständigen gesetzlichen Regelungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers sowie der Rechtsfolgen einer Verletzung derselben finden sich in den §§ 16 bis 22 VersVG.